

Vollstreckbare Ausfertigung

*Qualität
Gang.*



Landgericht

Osnabrück





Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.: [redacted]

Verkündet am:

02. 04. 2009

Henning, Justizhauptsekretärin

als

Urkundsbeamtin/beamter

Geschäftsstelle

der

Schlussurteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

Geschäftszeichen: [redacted]

gegen

1. [redacted]

2. [redacted]

3. [redacted]

4. [redacted]

5. [redacted]

6. [redacted]

7. [redacted]

8. [redacted]

9. [redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 2: [redacted]

Prozessbevollmächtigte zu 6: [redacted]

Prozessbevollmächtigte zu 8: [redacted]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück auf die mündliche Verhandlung vom 23.02.2009 durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Quere-Degener als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

Schlussurteil

Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin 310,24 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6.11.2007 zu zahlen;

der Beklagte zu 6) wird verurteilt, an die Klägerin 100,39 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 76,39 Euro seit dem 6.11.2007, aus weiteren 6,-Euro seit dem 7.11.2007, aus weiteren 6,-Euro seit dem 7.12.2007, aus weiteren 6,-Euro seit dem 7.1.2008, aus weiteren 6,-Euro seit dem 7.2.2008 zu zahlen;

der Beklagte zu 8) wird verurteilt, an die Klägerin 1.422,83 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz aus 1.176,83 Euro seit dem 31.10.2007 sowie aus weiteren 53,-Euro seit dem 1.12.2007 und aus weiteren 53,-Euro seit dem 31.12.2007 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Gerichtskosten trägt die Klägerin 29 %; sie trägt ferner 29 % ihrer notwendigen Auslagen selbst sowie die notwendigen Auslagen der Beklagten zu 5), 7) und 9) in vollem Umfang;

der Beklagte zu 1) trägt 29 % der Gerichtskosten sowie 29 % der notwendigen Auslagen der Klägerin, seine notwendigen Auslagen trägt er selbst;

der Beklagte zu 2) trägt 4 % der Gerichtskosten und der notwendigen Auslagen der Klägerin, er trägt seine notwendigen Auslagen selbst;

die Beklagte zu 3) trägt 13 % der Gerichtskosten und der notwendigen Auslagen der Klägerin, sie trägt ihre notwendigen Auslagen selbst;

der Beklagte zu 4) trägt 5 % der Gerichtskosten und der notwendigen Auslagen der Klägerin, er trägt seine notwendigen Auslagen selbst;

der Beklagte zu 6) trägt 2 % der Gerichtskosten und der notwendigen Auslagen der Klägerin, er trägt seine notwendigen Auslagen selbst;

der Beklagte zu 8) trägt 18 % der Gerichtskosten und der notwendigen Auslagen der Klägerin, er trägt seine notwendigen Auslagen selbst.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, gegen den Beklagten zu 8) jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Der Klägerin und den Beklagten zu 2) und 6) wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die vollstreckende Partei zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Zahlung wegen der Belieferung mit Strom in Anspruch.

Gegen den Beklagten zu 1), die Beklagte zu 3) und den Beklagte zu 4) ist ein seit dem 8.1.2008 rechtskräftiges Versäumnisurteil ergangen, auf dessen Inhalt wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird. Hinsichtlich der Beklagten zu 5), 7) und 9) ist die Klage zurückgenommen worden.

Die Klägerin belieferte die Beklagten auf der Basis separater Tarifverträge mit Strom.

Sie erhöhte die Bezugspreise zum 1.1.2005 um 0,92 ct/kWh, um 0,65 ct/kWh zum 1.1.2006 und um 0,90 ct/kWh zum 1.1.2007. Den Erhöhungen lag jeweils ein Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde. Von den ihnen aufgrund der Erhöhung zustehenden Sonderkündigungsrechten machten die Beklagten keinen Gebrauch.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, die vorgenommenen Preiserhöhungen unterlägen nicht der Billigkeitskontrolle. Sie behauptet, es habe den Beklagten vielmehr freigestanden den Anbieter zu wählen und zu wechseln. Für die Wohnorte der Beklagten habe es eine Vielzahl weiterer Stromanbieter gegeben, so dass ein Wechsel ohne weiteres möglich gewesen sei. Die Erhöhung der Tarifpreise sei im Übrigen aber auch wegen einer Unterdeckung auf der Erlösseite erforderlich gewesen.

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten zu 2), den sie seit August 2004 mit Strom beliefert, für den Zeitraum 11.8.2004 bis 31.7.2007 eine Restforderung in Höhe von noch 310,24 Euro geltend, nachdem sie in Höhe eines Teilbetrages von 38,01 Euro die Klage zurückgenommen hat.

Die Klägerin behauptet, gegen den **Beklagten zu 6)** bestehe eine Restforderung aus der Jahresrechnung für das Jahr 2006 in Höhe von 1,60 Euro. Dieser habe zudem eine zunächst erteilte Lastschriftermächtigung widerrufen, nachdem die Abbuchung bereits erfolgt sei. Hierdurch seien ihr Kosten in Höhe von 4,50 Euro entstanden. Aus der Jahresrechnung 2007 ergebe sich eine Restforderung in Höhe von 36,49 Euro. Zudem habe der **Beklagte** auf die je zum 7. eines Monats ab Juni 2007 in Höhe von 86,-Euro zu zahlenden Abschlagszahlungen jeweils nur 80,-Euro gezahlt, so dass sich für die Zeit von Juni 2007 bis Februar 2008 eine Restforderung in Höhe von insgesamt 54,-Euro ergebe. Die Klägerin meint wegen eines dem **Beklagten** mit Datum vom 26.6.2006 übersandten Mahnschreibens sei dieser ihr zudem zur Zahlung von Mahnkosten in Höhe von 3,80 Euro verpflichtet.

Gegenüber dem **Beklagten zu 8)** macht die Klägerin Restforderungen aus der Jahresrechnung 2006 in Höhe von 411,93 Euro einschließlich Mahnkosten sowie aus der Jahresrechnung 2007 eine Restforderung in Höhe von 1.207,33 Euro geltend, wobei hierin Kosten für zwei Mahnungen zu je 3,80 Euro enthalten sind. Wegen zunächst ebenfalls verlangter Inkassokosten in Höhe von 26,70 Euro hat die Klägerin die Klage zurück genommen. Die Klägerin macht ferner Restforderungen für vom **Beklagten zu 8)** zu leistende Abschläge für die Monate Oktober, November und Dezember 2007 geltend und behauptet, für Oktober habe der **Beklagte** überhaupt keine Zahlung und für November und Dezember lediglich einen Teilbetrag in Höhe von 87,-Euro gezahlt, obwohl die Höhe des Abschlages mit monatlich 140,-Euro festgesetzt worden sei.

Die Klägerin behauptet, die zu zahlenden Beträge seien korrekt ermittelt worden. Für die Jahresrechnung 2005, die seitens des **Beklagten zu 8)** unstrittig in voller Höhe bezahlt wurde, habe der Zählerstand geschätzt werden müssen, da der **Beklagte** die Selbstablesung nicht vorgenommen habe. Für die Jahresrechnung 2006 sei der Zählerstand durch einen ihrer Beauftragten mittels eines Ablesegerätes abgelesen worden und zwar am 7.9.2007. Der der Jahresrechnung 2007 zugrunde liegende Zählerstand sei zum 17.9.2007 vom **Beklagten** selbst abgelesen und ihr per Internet übermittelt worden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu 2) zu verurteilen, an sie 310,24 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6.11.2007 zu zahlen,

den Beklagten zu 6) zu verurteilen, an sie 100,39 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 76,39 Euro seit dem 6.11.2007, aus weiteren 6,-Euro seit dem 7.11.2007, aus weiteren 6,-Euro seit dem 7.12.2007, aus weiteren 6,-Euro seit dem 7.1.2008, aus weiteren 6,-Euro seit dem 7.2.2008 sowie aus weiteren 80,-Euro für den Zeitraum vom 6.11.2007 bis 29.1.2008 zu zahlen sowie

den Beklagten zu 8) zu verurteilen, an sie 1.453,33 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.347,33 Euro seit dem 31.10.2007, aus weiteren 53,-Euro seit dem 1.12.2007 und aus weiteren 53,-Euro seit dem 31.10.2007 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten meinen, die ab Januar 2005 vorgenommenen Preiserhöhungen seien unwirksam, da sie nicht der Billigkeit entsprächen. Die Klägerin habe insbesondere nicht dargelegt, auf welcher Grundlage sie die Erhöhungen vorgenommen habe. Diese habe zudem eine Monopolstellung inne, die sie ausgenutzt habe. Die Beklagten halten ferner das erkennende Gericht für nicht zuständig.

Der Beklagte zu 6) behauptet zudem, tatsächlich habe er einen geringeren Verbrauch gehabt, als seitens der Klägerin abgerechnet worden sei. Mahnschreiben habe er nicht erhalten.

Der Beklagte zu 8) behauptet, eine von ihm geleistete Zahlung in Höhe von 87,-Euro sei seitens der Klägerin nicht berücksichtigt worden. Er bestreitet ferner die ordnungsgemäße Ablesung der Zählerstände und behauptet ebenfalls, Mahnschreiben habe er zu keiner Zeit erhalten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf den Inhalt des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 23.2.2009 sowie des Inhalts der schriftlichen Aussage des Zeugen [REDACTED] vom 6.3.2009.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und bis auf einen geringen Teil der Mahnkosten begründet.

Das Landgericht ist aufgrund der gem. § 60 ZPO zulässigen Klageverbindung sachlich und örtlich zuständig. Die Klägerin macht gegen die Beklagten auf einem gleichartigen Rechtsgrund beruhende gleichartige Ansprüche geltend.

Auch die funktionelle Zuständigkeit des Zivilgerichts ist gegeben. Entgegen der Auffassung des Beklagten zu 2) handelt es sich nicht um einen Rechtsstreit, der gem. § 87 GWB in die Zuständigkeit des Kartellgerichts gehört. Dem Vortrag der Beklagten ist weder zu entnehmen, dass die Klägerin eine marktbeherrschende Stellung i. S. des § 19 GWB missbraucht hat, noch dass sie andere Anbieter gem. § 20 GWB in unbilliger Weise behindert hat. Soweit die Beklagten sich auf die Zuständigkeit des Kartellgerichts berufen stützen sie sich allein auf die Behauptung, die seitens der Klägerin ausgesprochenen Strompreiserhöhungen seien unbillig und daher missbräuchlich. Es kommt daher neben § 19 GWB eine Billigkeitskontrolle gem. § 315 BGB in Betracht, zumal zwischen den Parteien ein rein zivilrechtliches Vertragsverhältnis besteht. Entscheidungserheblich i. S. des § 87 Abs. 1 S. 2 GWB ist eine kartellrechtliche Vorfrage aber nur dann, wenn der Rechtsstreit ohne Beantwortung der Frage nicht entschieden werden kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Vorschrift des § 315 BGB ist gegenüber der kartellrechtlichen Bestimmung des § 19 GWB nicht subsidiär (vgl. BGH, NJW 2007, 2541). Für die Billigkeitsprüfung ist daher auch das angerufene Zivilgericht funktionell zuständig. Sonstige vorab zu entscheidende kartellrechtliche Einwände sind dem Vortrag der Beklagten nicht zu entnehmen. Nach dem Ergebnis der

Beweisaufnahme ist vielmehr - wie nachfolgend noch ausgeführt - nicht von einer Monopolstellung der Klägerin auszugehen.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung des Entgelts für Stromlieferungen gem. § 433 Abs. 2 BGB, da zwischen den Parteien Verträge über die Lieferung elektrischer Energie zustande gekommen ist. Auf einen Energielieferungsvertrag sind die kaufvertraglichen Vorschriften zumindest analog anzuwenden, wobei der Vertragsinhalt durch die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEItV) näher ausgestaltet wird (vgl. u. a. BGH, NJW 1972, 2003). Die Beklagten hatten daher als Tarifkunden die Hauptleistungspflicht zur Zahlung des tariflichen Entgelts.

Die Belieferung der Beklagten mit Strom erfolgte in allen Fällen auf der Grundlage des mit der Klägerin geschlossenen Vertrages, wobei der Vertragsschluss zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifen erfolgte. Die jeweils zum 1.1.2005, 1.1.2006 und 1.1.2007 vorgenommenen Preiserhöhungen wurden durch das zuständige Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Die entsprechenden Bescheide hat die Klägerin vorgelegt. Es ist unstreitig, dass die Änderung der Tarife öffentlich bekannt gegeben und somit gem. § 4 Abs. 2 AVBEItV grundsätzlich wirksam geworden ist.

Die Beklagten können sich nicht erfolgreich unter Hinweis auf § 315 Abs. 3 BGB auf die Unverbindlichkeit der Preisbestimmung berufen. Die zwischen den Parteien geschlossenen Stromlieferungsverträge sehen kein ausdrücklich vereinbartes einseitiges Leistungsbestimmungsrecht i. S. des § 315 BGB vor, so dass eine direkte Anwendung des § 315 BGB nicht in Betracht kommt. In § 4 AVBEItV ist geregelt, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu den jeweiligen allgemeinen Tarifen und Bedingungen Strom zur Verfügung stellt. Bei den jeweiligen allgemeinen Tarifen handelt es sich um diejenigen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und Gegenstand öffentlicher Bekanntmachung waren. Die Klägerin ist somit nicht frei in der Bestimmung der zu erbringenden Leistungen.

Allerdings wird die Höhe des Tarifes ohne Mitwirkung des Tarifkunden festgesetzt, so dass eine entsprechende Anwendung des § 315 BGB in Betracht kommt. Raum für eine analoge Anwendung ist allerdings nur dann gegeben, wenn der dem § 315 BGB

grundsätzlich innewohnende Schutzgedanke auch auf die vorliegenden Vertragsverhältnisse zu übertragen ist. Dies wäre dann der Fall, wenn die Beklagten auf den seitens der Klägerin angebotenen Vertragsschluss angewiesen wären, um ihre Stromversorgung sicherzustellen. In diesem Fall käme der Klägerin eine monopolartige Stellung zu, deren Missbrauch auszuschließen wäre. Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme steht aber zur Überzeugung des Gerichts fest, dass bei Abschluss der Stromlieferungsverträge sämtlichen Beklagten weitere Stromanbieter an ihren Wohnorten zur Verfügung standen.

Der Zeuge [REDACTED] hat glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass dem Beklagten zu 2) im Bereich [REDACTED] im Jahr 2004 neben der Klägerin 22 weitere Stromlieferanten zur Verfügung standen und im Jahr 2005 weitere 10 Anbieter. Im Bereich der Wohnung des Beklagten zu 6) in [REDACTED] wurden außer durch die Klägerin durch 23 Lieferanten Kunden beliefert und im Jahr 2005 kamen 4 weitere Lieferanten hinzu. Für den Wohnort des Beklagten zu 8) in [REDACTED] wurden Kunden außer durch die Klägerin noch durch 15 weitere Lieferanten beliefert; im Jahr 2005 kamen noch 7 weitere Lieferanten hinzu. Der Zeuge hat weiter ausgeführt, dass bei knapp 90 % der durch andere Lieferanten belieferten Endkunden der Jahresverbrauch weniger als 10.000 kWh betragen hat. Dies lässt auf die Belieferung typischer Haushaltskunden, wie es auch bei den Beklagten der Fall war, schließen.

Bei Abschluss der Verträge mit den Beklagten im Jahre 2004 wie auch zum Zeitpunkt der ersten Preisanpassung zum Januar 2005 standen den Beklagten neben der Klägerin somit eine Vielzahl von möglichen Stromlieferanten zur Verfügung. Nach der ersten Preisanpassung hätte es ihnen freigestanden, von dem ihnen gem. § 32 Abs. 2 AVBEIV eingeräumten Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen und einen Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten abzuschließen. Das Gericht ist auch überzeugt, dass sich die Situation für die folgenden zwei Jahre für die Beklagten nicht anders dargestellt hat. Gegenüber dem Jahr 2004 standen im Jahr 2005 im Wohnbereich aller Beklagten weitere Lieferanten zur Verfügung. Es ist keinerlei Umstand für die Annahme ersichtlich, dass sich diese wachsende Tendenz in den darauf folgenden zwei Jahren dahingehend geändert haben könnte, dass allein noch seitens der Klägerin Strom in den betreffenden Gebieten angeboten worden wäre. Der Zeuge [REDACTED] hat insoweit vielmehr ausgesagt, dass seitens der [REDACTED] Verträge zur Nutzung des Netzes im Jahre 2004 mit 40 bis 50

Stromanbietern bestanden hätten, während es derzeit bereits 200 seien. Bei dieser Sachlage wäre es Sache der Beklagten darzulegen, dass sie den Versuch einen anderweitigen Stromanbieter zu finden, erfolglos unternommen hätten.

Eine Monopolstellung der Klägerin, die diese hätte missbräuchlich ausnutzen können, ist demnach nicht festzustellen. Die festgesetzten Stromtarife sind daher nicht in entsprechender Anwendung des § 315 BGB einer Billigkeitskontrolle zu unterziehen.

Die Klägerin kann somit grundsätzlich gegenüber den Beklagten die Bezahlung des verbrauchten Stromes auf der Grundlage der jeweiligen Tariffhöhe verlangen. Hiernach ergeben sich gegenüber den Beklagten folgende Ansprüche:

Beklagter zu 2)

Gegen den Beklagten zu 2) steht der Klägerin eine Restforderung in Höhe von 310,24 Euro zu. Dies wurde zwischen den Parteien im Termin vom 23.2.2009 unstrittig gestellt.

Beklagter zu 6)

Die Klägerin hat substantiiert dargelegt, dass ihr gegen den Beklagten zu 6) aus der Jahresrechnung 2006 noch eine Restforderung in Höhe von 1,60 Euro und aus der Jahresrechnung 2007 eine Restforderung in Höhe von 36,49 Euro zusteht. Die detaillierte Berechnung wird seitens des Beklagten nicht substantiiert angegriffen.

Bis Juni 2006 bestand zudem unstrittig zunächst die Vereinbarung, dass die Klägerin die fälligen Beträge durch Lastschrift einziehen durfte. Die Klägerin hat durch Vorlage ihres Schreibens vom 13.6.2006 und des am 13.6.2006 bei ihr eingegangenen Schreibens des Beklagten zu 6) vom 9.6.2006 belegt, dass dieser ihr gegenüber die Einzugsermächtigung erst widerrufen hat, nachdem seitens der Klägerin bereits der Versuch der Abbuchung unternommen worden war. Die der Klägerin insoweit entstandenen Lastschriftkosten in Höhe von 4,50 Euro hat der Beklagte zu 6) der Klägerin zu ersetzen. Der Klägerin steht insoweit ein Schadensersatzanspruch zu, da

sie zum Zeitpunkt des Abbuchungsversuches darauf vertrauen durfte, dass die Einzugsermächtigung noch vorlag.

Die Klägerin kann ferner eine Kostenpauschale für ein von ihr gefertigtes Mahnschreiben ersetzt verlangen. Sie hat das an den Beklagten zu 6) gerichtete Mahnschreiben mit Datum vom 26.6.2006 vorgelegt. Es handelt sich insoweit nicht um ein Verzug begründendes Mahnschreiben, da gem. § 27 AVBEltV Rechnungen und Abschläge bereits zu den in den Rechnungen und Abschlägen angegebenen Zeitpunkten, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig sind. Nachdem der Beklagte zu 6) den zum 7.6.2006 fällig gestellten Betrag in Höhe von 151,44 Euro nicht gezahlt hatte, war die Klägerin berechtigt, ihn erneut zur Zahlung aufzufordern und die hierdurch entstandenen Kosten pauschal zu berechnen. Dies ergibt sich aus § 27 Abs. 2 AVBEltV. Für die Entstehung der Mahnkosten ist nicht der Zugang des Mahnschreibens beim Beklagten entscheidend. Es reicht vielmehr der Nachweis der Zahlungsaufforderung aus, den die Klägerin erbracht hat. Die Höhe der Mahnkosten ist mit 3,80 Euro auch angemessen (§ 287 ZPO).

Der Beklagte hat ferner auf die ab Juni 2007 festgesetzten Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich 86,-Euro lediglich 80,-Euro gezahlt, so dass sich für den Zeitraum Juni 2007 bis Februar 2008 Restforderungen in Höhe von 6,-Euro je Monat, insgesamt also in Höhe von 54,-Euro ergeben. Die Klägerin hat dargelegt, dass der festgesetzte Abschlag in Höhe von 86,-Euro an dem vorherigen Stromverbrauch des Beklagten zu 6) orientiert festgesetzt wurde. Der Beklagte zu 6) kann sich gegenüber den einzelnen Abschlagszahlungen nicht auf einen tatsächlich geringeren Stromverbrauch berufen. Die Klägerin war gem. § 25 AVBEltV berechtigt Abschlagzahlungen festzusetzen und diese nach einer Tarifänderung entsprechend anzupassen. Erst bei der Jahresendabrechnung hat die Erstattung oder Nachforderung auf der Grundlage des tatsächlich verbrauchten Stromes zu erfolgen.

Insgesamt steht der Klägerin somit gegenüber dem Beklagten zu 6) die geltend gemachte Forderung in Höhe von 100,39 Euro in voller Höhe zu.

Beklagter zu 8)

Die Klägerin hat substantiiert dargelegt, dass ihr aus der Jahresrechnung 2006 noch eine Restforderung in Höhe von 408,13 Euro zusteht. Die in der Jahresrechnung aufgeführten Mahnkosten in Höhe von 3,80 Euro kann die Klägerin allerdings nicht geltend machen. Die Klägerin hat insoweit nicht hinreichend dargelegt, dass ihr Mahnkosten im Hinblick auf eine fällige Forderung, die von der Jahresrechnung 2006 umfasst ist, entstanden sind. Allein der Vortrag der Klägerin, aufgrund schleppender Zahlungen seien zahlreiche Mahnungen versandt worden, entsprechen den Anforderungen an einen substantiierten Vortrag nicht. Das insoweit vorgelegte Mahnschreiben vom 13.10.2006 bezieht sich auf eine bis 30.9.2006 fällige Forderung; die Jahresrechnung vom 15.10.2006 bezieht sich jedoch lediglich auf Forderungen im Zeitraum bis 7.9.2006.

Die Klägerin hat allerdings durch Vorlage der Schreiben vom 13.11.2006 und 1.6.2007 belegt, dass sie den Kläger mit diesen Schreiben erneut zur Zahlung aufgefordert hat, nachdem dieser mit fälligen Zahlungen in Verzug geraten war. Zu dieser nochmaligen Zahlungsaufforderung war die Klägerin gem. § 27 Abs. 2 AVBEltV berechtigt. Der Betrag in Höhe von 3,80-Euro je Mahnung ist angemessen (§ 287 ZPO).

Insgesamt ergibt sich somit eine Restforderung in Höhe von 415,73 Euro.

Die Klägerin hat ferner dargelegt, dass sich für den Lieferzeitraum 8.9.2006 bis 17.9.2007 auf der Grundlage des ermittelten Verbrauches ein insgesamt vom Beklagten zu 8) zu zahlender Betrag in Höhe von 1.631,10 Euro ergibt. Der Beklagte hat für den Zeitraum Abschlagszahlungen in Höhe von 870,-Euro geleistet. Unter Berücksichtigung der weiteren ausstehenden Forderung in Höhe von 415,73 Euro ergibt sich eine Restforderung für die Klägerin in Höhe von 1.176,83 Euro (1.631,10 Euro abzüglich (817 - 415,73 Euro)).

Auf die ab 30.10.2007 fälligen Abschlagszahlungen in Höhe von 140,-Euro monatlich hat der Beklagte lediglich zwei Zahlungen in Höhe von 87,-Euro geleistet. Unter Berücksichtigung dieser Zahlungen verbleibt ein Rest in Höhe von 246,-Euro, den die Klägerin ebenfalls mit ihrer Klage geltend macht. Zur Festsetzung der Abschlagszahlungen war die Klägerin gem. § 25 AVBEltV berechtigt und der Beklagte gem. § 13 Abs. 1 StromGVV zur Zahlung verpflichtet.

Dass er darüber hinausgehende Zahlungen auf die geltend gemachten Forderungen geleistet hat, hat der Beklagte zu 8) nicht substantiiert dargelegt. Die Klägerin hat auf seinen Einwand einen weiteren Betrag in Höhe von 87,-Euro gezahlt zu haben mit Schriftsatz vom 22.1.2008 dargelegt, dass auch diese Zahlung bei der Ermittlung der Forderungshöhe Berücksichtigung gefunden hat. Hiergegen hat sich der Beklagte sodann nicht gewandt.

Der Beklagte zu 8) kann sich auch nicht mit Erfolg gegen die Höhe des abgerechneten Stromverbrauches wenden. Die Klägerin hat vielmehr substantiiert dargelegt, wie der Stromverbrauch im Einzelnen ermittelt wurde. Hiernach musste für die Jahresrechnung 2005 der Stromverbrauch geschätzt werden, wozu die Klägerin gem. § 20 AVBEITV auch berechtigt war. Unter Berücksichtigung des vom Kläger nach Selbstablesung im November 2005 übermittelten Zählerstandes ist auch nicht ersichtlich, dass die Schätzung auf unrealistischen Annahmen beruhte. Im Hinblick auf die Jahresrechnung 2006 hat die Klägerin den Zählerstand am 7.9.2007 ablesen lassen. Hiergegen hat sich der Beklagte nicht in erheblicher Weise gewandt. Der der Jahresrechnung 2007 zugrunde gelegte Zählerstand wurde vom Beklagten selbst abgelesen und der Klägerin am 17.9.2007 per Internet übermittelt. Die Berechnung erfolgte sodann auf dieser vom Beklagten selbst mitgeteilten Grundlage. Die seitens der Klägerin ermittelten Werte sind auch unter Berücksichtigung der vom Beklagten zu 8) selbst abgelesenen Zählerstände, wobei zum 8.1.2008 nochmals eine Ablesung durch den Beklagten zu 8) selbst erfolgte, plausibel und nachvollziehbar. Ein bloßes Bestreiten seitens des Beklagten zu 8) kann daher nicht ausreichen. Sofern er die festgestellten Werte nach der substantiierten Darlegung durch die Klägerin weiterhin in Frage hätte stellen wollen, hätte er dies seinerseits ebenfalls in substantiiert Form tun und im Einzelnen darlegen müssen, welche Feststellungen der Klägerin aus welchem Grund fehlerhaft sein sollen.

Insgesamt ist die Klage gegenüber dem Beklagten zu 8) mithin in Höhe eines Betrages von 1.422,83 Euro begründet (1.176,83 Euro + 246,-Euro).

Die Zinsforderungen bezüglich sämtlicher Beklagter folgen aus §§ 286 Abs. 1, 288, 291 BGB

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91 a, 92 und 269 Abs. 3 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Ziffer 2 und 11, 709, 711 ZPO.